

sehen Gesetzlichkeit gegen die zu untersuchenden Straftaten (als schwere Gesetzesverletzungen) und gegen die ihrer Begehung Beschuldigten richten, wobei das Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt als Aufsichtsinstrument (sowohl als Methode der Untersuchung von Straftaten als auch als Mittel zu ihrer Überwindung) dient.⁶⁹

Da die Tätigkeit des Staatsanwalts wie im gesamten Ermittlungsverfahren, so auch in der Verfahrensphase von der Übergabe der Strafsache an ihn bis zur Beendigung des Ermittlungsverfahrens Bestandteil seiner Gesetzlichkeitsaufsicht ist, sind die sich aus seiner Aufsichtsverantwortung ergebenden Befugnisse anderen Wesens und gehen auch weiter als die Befugnisse des Untersuchungsorgans bei der Durchführung der Untersuchung.

6.3. Die Entscheidungen des Staatsanwalts nach Übernahme der Sache

6.3.1. Die Einstellung durch den Staatsanwalt

Im Abschnitt 2.2. dieser Broschüre wurde bereits darauf hingewiesen, daß der Staatsanwalt die Einstellungsverfügungen der Untersuchungsorgane im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse (§ 89 Abs. 2 Ziff. 4 StPO) aufheben oder abändern kann. Auch die Einstellungsentscheidungen des Staatsanwalts erlangen keine Rechtskraft. Sie können somit (innerhalb der Verjährungsfrist, die für die Strafverfolgung derjenigen Straftat zutrifft, deren Begehung der Beschuldigte verdächtig ist) jederzeit von ihm selbst oder vom übergeordneten Staatsanwalt aufgehoben werden, falls die Verfahrenseinstellung gesetzwidrig war.

Hinsichtlich der Einstellung des Verfahrens gegen Jugendliche trifft das im Abschnitt 3. bereits Gesagte vollinhaltlich auch auf die Voraussetzungen der Entscheidung des Staatsanwalts zu.

Die Einstellung durch den Staatsanwalt nach § 148 Abs. 1 Ziff.1 StPO

Der Einstellungsgrund „wenn sich die Beschuldigung oder der Verdacht einer Straftat nicht als begründet erwiesen hat“ umfaßt drei Alternativen. Danach stellt der Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren ein, wenn

- entweder der festgestellte Sachverhalt keine Straftat ist oder
- festgestellt ist, daß die Straftat nicht vom Beschuldigten begangen worden ist oder
- nicht festgestellt werden konnte, daß der Beschuldigte die Straftat begangen hat oder ob eine Straftat vorliegt.